

SATZUNG

Bund behinderter Auto-Besitzer e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. (BbAB)“. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung behinderter Kfz-Besitzer (auch zukünftiger Kfz-Besitzer) bei

- a) der Kostenminimierung in Bezug auf die Fahrzeuganschaffung und -haltung,
- b) der Erlangung relevanter Informationen sowie dem Austausch von Tips und Erfahrungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung bei der Erlangung von Sonderkonditionen zur Fahrzeuganschaffung (Behinderten-Rabatt).
2. Schaffung einer Vermittlungszentrale von behindertengerecht umgebauten Gebrauchtwagen (Gebrauchtwagenbörse).
3. Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Infobriefes mit spezifischen Informationen und Vorstellung von behindertenrelevanten Neuerungen auf den Kfz-Sektor, im Gesetzbereich usw.
4. Beratung bei der Anschaffung von Fahrzeugen hinsichtlich spezieller Eignung für den Fahrzeugbetrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung.
5. Zusammenarbeit mit der Industrie bei der Entwicklung oder Verbesserung von Hilfen zur Führung von Fahrzeugen.
6. Ausweitung des Mietwagenwesens mit behindertengerecht umgebauten Fahrzeugen (Mietwagen für Behinderte).

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Die juristische Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand.

b) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Ehrenmitglieder können werden: Personen die sich um den Verein oder durch spezielle Leistungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an allen Versammlungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied gegen satzungsmäßige Verpflichtungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zuständig. Erhebt ein Mitglied Widerspruch gegen den Entscheid des Vorstandes, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ab Eingang des Widerspruchs durch das Mitglied beim Vorstand ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung gemäß § 10 fest. Entsprechendes gilt für die Festsetzung von Umlagen.

Die Geldbeiträge sind für das laufende Jahr fällig und jährlich im voraus im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Verein kann verschiedene Ressorts einrichten. Die verantwortlichen Personen für die jeweiligen Ressorts werden bestimmt und abberufen auf Empfehlung des Vorstandes.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Darin hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgende Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt im wesentlichen:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. die Festsetzung des Grund-Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
3. die Genehmigung und die Verabschiedung des Jahresabschlusses
4. die Entscheidung über den Zusammenschluß mit anderen Vereinen oder Verbänden
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. die Entscheidung über den Widerspruch gemäß § 6

Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über andere Fragen, die über die Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

Ein Beschluss zu den Punkten 4, 6, und 7 kann nur mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen. Alle übrigen Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder sind zu wählen wenn die Mitgliederversammlung beschlossen hat, weitere Vorstandsämter zu schaffen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen aus bis zu sieben Mitgliedern bestehenden Beirat berufen. Der Beirat darf die Rechte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nicht beschränken. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren berufen. Sie können vom Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach dem BGB.